C. Im Uebrigen wurden die §§. 1616, 1617 sachlich gebilligt.

Der Antrag 1 enthält lediglich redaktionelle Aenderungen.

Von einer Seite wurde noch bemerkt: Es werde zu erwägen sein, ob man nicht die allzugroße Häufung der Formen bei den in Rede stehenden Bestimmungen einzuschränken habe. Man werde sich vielleicht nach dem Vorbilde des preuß. A.L.R. damit begnügen können, schriftliche Abfassung des Annahmevertrags und Bestätigung desselben durch das zuständige Gericht vorzuschreiben. Daß der Vertrag vor Gericht oder vor Notar abgeschlossen werden müsse, und daß demnächst noch außerdem eine gerichtliche Bestätigung desselben zu erfolgen habe, sei zu weit gehend. Man dürfe nicht außer Acht lassen, daß die Aufnahme eines Vertrags vor Gericht oder vor Notar nicht unerhebliche Kosten verursache, und daß jede Häufung der Formen eben dieser Kosten wegen für den minder bemittelten Theil der Bevölkerung eine Erschwerung des Rechtsverkehrs bedeute. Von einem Antrage solle, da derselbe keine Aussicht auf Annahme zu haben scheine, Abstand genommen werden.

Von anderer Seite wurde dieser Auffassung widersprochen und bemerkt: Von einer ungerechtfertigten Häufung der Formen könne nicht die Rede sein. Der schriftliche Vertrag allein genüge keinesfalls, auch wenn man außerdem die Bestätigung desselben vorschreibe; mindestens müsse die Beglaubigung der Unterschriften hinzukommen. Welchem Gerichte die Bestätigung zu übertragen sei und wieweit es möglich sei, dieselbe demjenigen Gerichte zu übertragen, vor welchem der Vertrag geschlossen sei, müsse an anderer Stelle erörtert werden; jedenfalls sei es nicht angängig, dem Notare, vor welchem der Vertrag geschlossen sei, die Bestätigung zu übertragen.

319. (S. 6295 bis 6324.)

§. 1618. Tod vor der Bestätigung.

I. Zu §. 1618, welcher die Wirkung der nach dem Tode des Annehmenden oder Anzunehmenden erfolgten gerichtlichen Bestätigung des Annahmevertrags regelt, lagen vor:

1. der auf S. 724 mitgetheilte Antrag 1;
2. der Antrag:

die Vorschrift zu fassen:

> Die Annahme an Kindesstatt wird nicht wirksam, wenn der Anzunehmende vor der Bestätigung des Annahmevertrags stirbt.
>
> Die Wirksamkeit der Annahme an Kindesstatt wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Annehmende nach dem Abschlusse des Annahmevertrags stirbt; es genügt, wenn er den Antrag auf Bestätigung des Vertrags bei der zuständigen Behörde gestellt oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung desselben bei der zuständigen Behörde behufs der Bestätigung betraut hat. Erfolgt die Bestätigung nach dem Tode des Annehmenden, so gilt ihre Wirkung als schon vor dem Erbfall eingetreten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Antrag 2 schließt sich sachlich sowie in der Fassung dem zu §. 1595 bezüglich der Ehelichkeitserklärung gefaßten Beschlusse[1]) an und wurde von der Komm. gebilligt.

Man hatte erwogen:

Aus den Gründen, welche bei der Ehelichkeitserklärung maßgebend gewesen seien, müsse die vom Antrage 2 vorgeschlagene Bestimmung aufgenommen werden. Eine genügende Veranlassung, es hier anders zu machen als bei der Ehelichkeitserklärung, liege nicht vor. Dagegen müsse auch das Bedenken zurücktreten, ob nicht durch eine solche Bestimmung zu formalistisch verfahren werde. Man dürfe sich zwar nicht verhehlen, daß man durch die Vorschrift ein weiteres formelles Requisit für die Annahme an Kindesstatt schaffe; allein der Antrag stelle ein formelles Erforderniß nur für die Fälle auf, in denen die Bestätigung erst nach dem Tode erfolge, und es sei nicht zu befürchten, daß man aus der Vorschrift die Nothwendigkeit eines Antrags für alle Fälle ableiten werde.

Der Red.Komm. wurde die Prüfung der Frage überlassen, ob neben dem Falle des Todes des Vaters nach der Stellung des Antrags auch noch der Fall zu berücksichtigen sei, daß der Vater geschäftsunfähig werde (S. 711 unter XVIII). Die Frage, ob statt „es genügt, wenn er" . . . . . nicht zu setzen sei „es ist erforderlich, daß er", da der Antrag des Annehmenden eben nothwendig sei, jener des Anzunehmenden aber nichts nütze, wurde gleichfalls der Red.Komm. zur Würdigung überlassen.

§. 1619. Versagung der Bestätigung.

II. Zu §. 1619, der die Versagung der Bestätigung nur gestattet, wenn ein gesetzliches Erforderniß der Annahme an Kindesstatt mangelt, lagen vor:

1. der auf S. 724 unter I mitgetheilte Antrag 1;
2. der auf S. 718 mitgetheilte eventuelle Antrag 1 b, welcher bereits bei §. 1605 erledigt worden ist und hier nicht aufrechterhalten wurde. Der Antrag 1 stimmt mit dem Entw. sachlich überein. Der Entw. wurde gebilligt.

§. 1619 a. Mangel der Einwilligung eines Dritten.

III. Im Zusammenhange mit der Nichtigkeit der Bestätigung des Annahmevertrags wurde der Antrag berathen:

als §. 1619 a folgende Vorschrift einzustellen:

> Die Wirksamkeit einer Annahme an Kindesstatt wird durch den Mangel der nach den §§. 1606, 1609, 1610 erforderlichen Einwilligung eines Dritten nicht ausgeschlossen, wenn der Dritte an der Abgabe einer Erklärung verhindert oder sein Aufenthalt unbekannt war, die Verhinderung oder die Unbekanntheit des Aufenthalts aber zu Unrecht als dauernd angesehen worden ist.

Der Antrag ist nur für den Fall gestellt, daß der §. 1611 Satz 1 in der Fassung des zu §. 1611 auf S. 722 mitgetheilten Antrags 2 angenommen

---

[1]) Der §. 1595 lautet nach der Vorl. Zus.:

> Die Ehelichkeitserklärung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Vater nach der Stellung des Antrags stirbt (oder geschäftsunfähig wird); es genügt, wenn er bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung des Antrags bei der zuständigen Behörde betraut hat.
>
> Erfolgt die Ehelichkeitserklärung nach dem Tode des Vaters, so gilt ihre Wirkung (in Ansehung des Anfalls) als schon vor dem Erbfall eingetreten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden sollte. Der §. 1611 Satz 1 ist in der vorausgesetzten Weise abgeändert worden. Die Komm. nahm den Antrag mit der Maßgabe an, daß derselbe dem §. 1593 der Vorl. Zus.[1]) entsprechend gefaßt werde.

Im §. 1611 ist vorgeschrieben, daß die Einwilligung der Ehefrau des Annehmenden sowie der Ehefrau und der Eltern des Kindes nicht erforderlich ist, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder wenn ihr Aufenthaltsort dauernd unbekannt ist. Der §. 1619a bestimmt nun in Anknüpfung an den zu §. 1593 beschlossenen Zusatz, daß die Wirksamkeit einer Annahme an Kindesstatt durch den Mangel der Einwilligung Dritter nicht ausgeschlossen wird, wenn zu Unrecht angenommen wurde, der Aufenthalt der Dritten sei dauernd unbekannt oder die Dritten seien an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert. Die Fassung des §. 1593 weicht jedoch von der des beantragten §. 1619a ab. Nach letzterem ist die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt dann nichtig, wenn die im §. 1611 bezeichneten Personen objektiv nicht verhindert oder unbekannten Aufenthalts waren; ein Irrthum über die Thatsache der Verhinderung oder des Unbekanntseins schadet also, unschädlich ist nur der Irrthum über die Dauer des Unbekanntseins oder der Verhinderung. Nach §. 1593 ist auch der Irrthum über die Verhinderung oder das Unbekanntsein selbst ohne Einfluß. Die Komm. war der Ansicht, daß das, was mit der Bestätigung des Vormundschaftsgerichts erreicht werden wolle, nur durch den Anschluß an den §. 1593 erlangt werde.

§. 1620. Wirkung der Annahme für das Kind und seine Abkömmlinge;

IV. Zu §. 1620 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

   Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich auch auf die erst nach der Schließung des Annahmevertrags geborenen Abkömmlinge des angenommenen Kindes, auf die zur Zeit der Schließung des Annahmevertrags vorhandenen Abkömmlinge, mit Einschluß ihrer später geborenen Abkömmlinge, aber nur dann, wenn der Vertrag zugleich mit ihnen geschlossen worden ist.

   Ein Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem angenommenen Kinde und den Verwandten des Annehmenden sowie ein Schwägerschaftsverhältniß zwischen dem Ehegatten des Annehmenden und dem Kinde oder zwischen dessen Ehegatten und dem Annehmenden wird nicht durch die Annahme an Kindesstatt begründet.

2. dem Abs. 2 des §. 1620 folgende Fassung zu geben:

   Der Angenommene und dessen Abkömmlinge erlangen nicht die rechtliche Stellung von Verwandten der Verwandten des Annehmenden.

---

[1]) Der §. 1593 lautet nach der Vorl. Zus.:

Eine Ehelichkeitserklärung ist unwirksam, wenn ein gesetzliches Erforderniß fehlt. Die Unwirksamkeit wird jedoch nicht dadurch begründet, daß der Antragsteller nicht der wirkliche Vater des Kindes oder daß mit Unrecht angenommen ist, daß die Mutter des Kindes oder die Ehefrau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthaltsort dauernd unbekannt sei.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zum Abs. 1 ist eine sachliche Abänderung nicht beantragt. Der Abs. 1 wurde von der Komm. sachlich gebilligt.

Zum Abs. 2 enthält der Antrag 1 ebenfalls nur redaktionelle Abweichungen. Der Antrag 2 will, entsprechend dem vom gleichen Antragsteller bei der Ehelichkeitserklärung gemachten Vorschlage, dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen wenigstens die Rechtsstellung von Verschwägerten einräumen. Der Gedanke des Antrags 2 ist zu §. 1596 (vergl. S. 713) schon erörtert und, nachdem der zur Ehelichkeitserklärung gestellte Antrag abgelehnt worden ist, erledigt; er wurde hier vom Antragsteller nicht mehr aufrechterhalten.

Die Komm. billigte deshalb auch bezüglich des Abs. 2 den Entw.

V. Zu §. 1621, welcher dem durch beide Ehegatten angenommenen Kinde sowie dem von dem einen Gatten angenommenen Kinde des anderen Gatten die Rechtsstellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes verleiht, lag der auf S. 718 unter IX mitgetheilte Antrag 1a vor. §. 1621. bei Annahme durch die Ehegatten;

Eine sachliche Abweichung vom Entw. ist nicht beantragt. Der Entw. wurde gebilligt.

VI. Zu §. 1622 war beantragt: §. 1622. insbesondere Name des Kindes.

1. die Vorschrift zu fassen:

   Das angenommene Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Ist es von einer Frau angenommen, so erhält es den Familiennamen der Frau, auch wenn diese durch Heirath einen anderen Namen erhalten hat.

   Das Kind darf, sofern dies nicht in dem Annahmevertrag ausgeschlossen worden ist, seinem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen.

2. dem Abs. 2 hinzuzufügen:

   es sei denn, daß bei der Annahme an Kindesstatt Anderes vereinbart worden ist.

3. den Abs. 2 zu fassen:

   Der Angenommene ist berechtigt, dem neuen Namen seinen bisherigen Familiennamen beizufügen.

A. Zum Abs. 1 ist eine sachliche Abweichung vom Entw. nicht beantragt. Der Antrag 1 läßt den Satz 2 des Abs. 1 als überflüssig weg. Dies wurde von einer Seite beanstandet, da mit Rücksicht auf den Satz 1 des Abs. 1, wonach das von einer verheiratheten Frau adoptirte Kind den Mädchennamen der Frau erhalten solle, keineswegs selbstverständlich sei, daß im Falle des §. 1621 bei einer gemeinschaftlichen Adoption von Ehegatten nur der Mann seinen Namen auf das Kind übertragen solle.

Die Prüfung dieser Frage wurde der Red.Komm. überlassen.

Bei dieser Gelegenheit wurde von einer Seite angeregt, statt der Wendung „des Namens, den die Frau vor der Eingehung der Ehe geführt hat" den Ausdruck „Mädchennamen" zu gebrauchen; es sei zwar, wurde bemerkt, richtig, daß dieser Ausdruck nicht ganz genau sei; der einzige Fall aber, welchen er nicht treffe, daß nämlich eine selbst adoptirte ledige Frauensperson wieder ein

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kind adoptire, sei doch so selten, daß er nicht berücksichtigt zu werden brauche. Die Erwägung dieser Frage wurde gleichfalls der Red.Komm. überwiesen.

B. Im Abs. 2 enthält der Entw. die zwingende Vorschrift, daß das Kind dem Namen des Annehmenden den eigenen Namen hinzufügen muß. Der Antrag 2 will an diesem Satze als Regel festhalten, dagegen gestatten, daß im Annahmevertrag Anderes vereinbart wird. Die Anträge 1 und 3 fassen die Beisetzung des eigenen Namens überhaupt nicht als Pflicht, sondern als Recht des Angenommenen auf, der Antrag 3 schlechthin und nach Belieben des Kindes, der Antrag 1 nur, wenn das Recht nicht im Annahmevertrag ausgeschlossen ist.

Der Antrag 1 wurde unter Ablehnung der Anträge 2 und 3 angenommen.

Erwogen wurde:

Die Sitte sei in den verschiedenen Landestheilen des Deutschen Reichs verschieden. Als Regel müsse jedoch angesehen werden, daß das Kind lediglich den Namen des Annehmenden erhalte. Dies entspreche auch der Absicht der Parteien, da das Kind durch den Annahmevertrag aus seiner bisherigen Familie ausscheide und in eine neue eintrete, wenn auch nicht alle Bande zwischen dem Kinde und der bisherigen Familie durch die Adoption gelöst würden. Insbesondere entspreche aber die Führung des alleinigen Namens des Annehmenden dem vermuthlichen Willen des Annehmenden, ja häufig werde eine sonst vielleicht im Interesse des Kindes gelegene Adoption überhaupt nicht stattfinden, wenn das Kind nicht den Namen des Annehmenden erhalte. Der Regelfall der Adoption sei der, daß kinderlose oder kinderlos gewordene Eheleute ein Kind als Ersatz für fehlende oder gestorbene Kinder annähmen. Dies sei z. B. namentlich bei der letzten Choleraepidemie in Hamburg häufig der Fall gewesen. Gewöhnlich werde nun ein Kind in ganz jungen Jahren adoptirt.

Das Kind stamme meist aus armer Familie. Der Wille des Annehmenden sei hier zweifellos darauf gerichtet, daß das Kind von seiner früheren Familie lange Zeit nichts erfahren, sich vielmehr als leibliches Kind der Adoptiveltern betrachten solle. Es könnten sehr beachtliche Interessen dafür vorhanden sein, daß nach außen hin nicht schon durch den Namen die Erinnerung an die frühere Familie des Kindes geweckt werde. Umgekehrt könnten freilich Fälle vorkommen, in denen auch das Kind ein erhebliches Interesse daran haben könne, seinen früheren Namen zu behalten. Deshalb empfehle sich eine Abänderung des Entw. im Sinne des Antrags 1, der gegenüber dem Antrage 2 den Vorzug habe, daß er den Regelfall, daß nämlich das Interesse dahin gehen werde, nur den Namen des Adoptirenden zu erhalten, auch als Regel behandele und die Wahrung der Interessen des Kindes in dessen Hand bezw. in die seiner Vertreter lege. Gegen den Antrag 3 spreche, daß das öffentliche Interesse, wie den Mot. IV S. 982 zuzugeben sei, eine Stetigkeit der Namensführung im Interesse der Verkehrssicherheit erheische, und daß es mißlich sei, wenn das Kind sich heute seinen früheren Namen und morgen den des Annehmenden beilegen dürfe. Auch gehe es nicht an, die Wahrung der Interessen des Adoptirenden völlig in das Belieben des Kindes zu legen.

C. Der Abs. 3 ist im Antrag 1 als selbstverständlich weggelassen worden. Die Komm. war mit der Streichung des Abs. 3 einverstanden. Von einer Seite

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wurde bemerkt, die Aufnahme des Abs. 3 sei schon deshalb bedenklich, weil aus demselben leicht der falsche Schluß gezogen werden könne, daß bei Namensänderungsbewilligungen die schon geborenen Kinder desjenigen, der die Namensänderung bewilligt erhalten habe, ihren bisherigen Namen nicht behielten, sondern auch ohne ausdrückliche Erstreckung der Namensänderung auf sie den neuen Namen ihres Vaters annehmen dürften.

§. 1623. Wirkung für den Annehmenden.

VII. Zu §. 1623 war beantragt:

1. denselben zu fassen:

> Der Annehmende erhält, wenn das angenommene Kind noch minderjährig ist, die elterliche Gewalt über das Kind nach Maßgabe der für die elterliche Gewalt über leibliche eheliche Kinder geltenden Vorschriften. Ueber das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes hat er jedoch auf seine Kosten ein Verzeichniß aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Im Unterlassungsfalle kann das Vormundschaftsgericht ihm die Vermögensverwaltung entziehen; es ist berechtigt, eine solche Anordnung jederzeit wiederaufzuheben.

2. den Abs. 3 zu streichen.

A. Zum Abs. 1 schlägt der Antrag 1 theils sachliche, theils nur redaktionelle Abänderungen vor.

Der Antrag 1 schickt im Satze 1 voraus, daß der Annehmende, wenn der Angenommene minderjährig ist, die elterliche Gewalt erlangt. Dies entspricht sachlich dem Entw., ist in demselben jedoch als eine direkte Folge aus § 1601 Abs. 1 nicht ausdrücklich ausgesprochen. Im Satze 1 des Antrags 1 ist zugleich bestimmt, daß der Annehmende die elterliche Gewalt nach Maßgabe der für die elterliche Gewalt über leibliche eheliche Kinder geltenden Vorschriften erlangt; mit Rücksicht hierauf sind im Antrag 1 die Abs. 2 und 4 des Entw., soweit nicht deren Streichung auch aus anderen Gründen vorgeschlagen ist, weggelassen worden. Die Komm. überließ die Frage, ob der Satz 1 des Antrags 1 aufgenommen werden solle, und ob durch denselben die in den Abs. 2 bis 4 enthaltenen Vorschriften gedeckt sind, der Prüfung der Red.Komm.

Vermögensverzeichniß.

a) Der Satz 1 des Abs. 1 des Entw. spricht die Verpflichtung zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses an das Vormundschaftsgericht aus. Dieser Satz ist vom Antrag 1 mit dem dem §. 1549 entsprechenden Zusatze wiederholt, daß die Aufnahme des Verzeichnisses auf Kosten des Annehmenden zu erfolgen hat. Die Komm. war hiermit einverstanden; ob der Zusatz zu machen ist, hängt davon ab, ob mit dem Antrag 1 der §. 1549 nicht zitirt wird. Der Satz 1 des Abs. 1 des Entw. wurde im Uebrigen gebilligt.

b) In den Sätzen 2 und 3 des Abs. 1 schreibt der Entw. vor, daß das Gericht unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des §. 1547 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind, die im §. 1547 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 bezeichneten Maßnahmen anordnen kann, ferner daß, wenn die Einreichung des Vermögensverzeichnisses nicht erfolgt, die §§. 1549 bis 1551 Anwendung finden. Der Antrag 1 giebt dem Gerichte nicht die Macht, ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des §. 1547 Abs. 1 Satz 1 die Maßregeln des §. 1547 zu treffen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sondern räumt dem Vormundschaftsgerichte nur die Befugniß ein, dem das Verzeichniß nicht Vorlegenden die Vermögensverwaltung zu entziehen.

Die Mehrheit der Komm. war in dieser Beziehung mit dem Antrag 1 einverstanden.

Man hatte erwogen:

Es sei kein genügender Grund dafür vorhanden, daß das Gericht dem Annehmenden, welchem es eben erst die Annahme erlaubt habe, ein derartiges Mißtrauen entgegenbringen solle, aus Gründen, die vor der Bestätigung der Annahme liegen, die Maßnahmen des §. 1547 anwenden zu dürfen. Glaube das Gericht, daß die Maßnahmen des §. 1547 im Interesse des Kindes liegen, so solle es die Bestätigung nicht ohne das Verlangen vorgängiger Sicherheitsleistung ertheilen. Die Bestimmung des Entw. enthalte eine große Härte, die in dem Falle besonders empfindlich sei, daß von einem Ehegatten das Kind des anderen angenommen werde.

B. Bei leiblichen ehelichen Kindern hat die Mutter, wenn sie zur elterlichen Gewalt gelangt, ein Vermögensverzeichniß nicht einzureichen. Der Abs. 2 des Entw. schreibt nun für beide im §. 1621 behandelte Fälle die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses vor und stellt insofern eine Ausnahme von den aus dem §. 1601 sich ergebenden Sätzen dar. Der Antrag 1 enthält eine dem Abs. 2 des Entw. entsprechende Bestimmung nicht.

Die Komm. beschloß die Streichung des Abs. 2 aus folgenden Gründen:

Für den ersten der im §. 1621 behandelten Fälle liege kein Bedürfniß vor, von der leiblichen Mutter, wenn sie nach dem Wegfalle der elterlichen Gewalt des Vaters die elterliche Gewalt erlange, die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses zu verlangen. Es liege auch keine Veranlassung vor, von der Mutter einen Mißbrauch der elterlichen Gewalt zu befürchten. Bezüglich des ersten Falles sei also die Bestimmung des Abs. 2 nicht zu billigen. Gleiches müsse aber auch vom zweiten Falle des §. 1621 gelten. Zwar müsse, wenn ein Kind von Eheleuten gemeinsam angenommen werde, nur der Vater, weil nur er die elterliche Gewalt erlange, ein Vermögensverzeichniß vorlegen; allein es sei kein Grund ersichtlich, warum die Mutter, wenn sie später zur elterlichen Gewalt gelange, ein neues Verzeichniß einreichen solle.

Wiederverheirathung des Annehmenden.

C. Der Antrag 2 auf Streichung des Abs. 3 hängt mit dem von dem Antragsteller zu §. 1599 gestellten Streichungsantrage zusammen. Die Komm. billigte sachlich den Abs. 3 und beschloß den Vorbehalt aufzunehmen, daß der Red.Komm. die Prüfung der Frage überlassen bleibe, ob der §. 1623 Abs. 3 durch eine veränderte Fassung des §. 1548 entbehrlich gemacht werden könne.

D. Vom Antrag 1 ist der Abs. 4 des Entw. nicht aufgenommen. Die Komm. beschloß die Streichung des Abs. 4 als überflüssig und selbstverständlich.

§. 1624. Erbrecht.

VIII. Zu § 1624 lag der Antrag vor:

die Vorschrift zu fassen:

> Durch die Annahme an Kindesstatt erlangen das angenommene Kind und diejenigen Abkömmlinge desselben, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, dem Annehmenden gegenüber das gleiche gesetzliche Erb- und Pflichttheilsrecht wie eheliche Abkömmlinge.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Annehmende erlangt dem angenommenen Kinde und dessen Abkömmlingen gegenüber kein Erb- und Pflichttheilsrecht.

Der Antrag weicht sachlich vom Entw. nicht ab und entspricht in der Fassung dem Satze 1 des Antrags 1 zu §. 1623. Die Komm. billigte den Entw. und überließ auch hier der Red.Komm., die Frage zu prüfen, ob mit dem Antrage der sich aus §. 1601 ergebende Satz über das Erbrecht des Angenommenen auszusprechen sei.

IX. Zu §. 1625 war beantragt:

§. 1625. Wirkung auf d. Verhältniß des Kindes zu seinen Verwandten.

die Vorschrift in folgender Fassung unmittelbar vor §. 1628 einzustellen:

Durch die Annahme an Kindesstatt werden die zwischen dem Kinde und dessen Verwandten durch die Verwandtschaft begründeten Rechte und Pflichten nicht berührt, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.

Der Antrag weicht vom Entw. nur redaktionell ab. Der Entw. wurde sachlich gebilligt, die Frage nach der Stellung der Vorschrift der Red.Komm. zur Prüfung überwiesen.

X. Zu §. 1626 war beantragt:

§. 1626. auf die elterliche Gewalt.

1. die Vorschrift zu fassen:

Durch die Annahme an Kindesstatt verlieren der leibliche Vater und die leibliche Mutter die elterliche Gewalt über das Kind, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes.

Ist die Annahme an Kindesstatt wiederaufgehoben oder hat der Annehmende die elterliche Gewalt verloren oder ist er an der Ausübung derselben dauernd verhindert oder ist er gestorben, so kann dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter die elterliche Gewalt, der unehelichen Mutter die Sorge für die Person des Kindes durch das Vormundschaftsgericht wieder übertragen werden, wenn das Kind in Folge der Annahme den Lebensverhältnissen der leiblichen Eltern nicht zu sehr entfremdet ist.

2. die Vorschrift zu fassen:

Die elterliche Gewalt steht dem leiblichen Vater und der leiblichen Mutter des Kindes nicht zu, solange das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Verhältniß nicht nach Maßgabe des §. 1629 aufgehoben ist.

Das Gleiche gilt . . . . .

3. hierzu der Zusatzantrag:

Ist die elterliche Gewalt des Annehmenden beendigt oder ruht sie in der Weise, daß der Annehmende auch die Sorge für die Person des Kindes nicht ausüben kann, so steht diese mit Ausschluß der gesetzlichen Vertretung den leiblichen Eltern zu, wenn sie dem Kinde den Unterhalt zu gewähren haben.

Der Entw. stellt im §. 1626 den Satz auf, daß der leibliche Vater und die leibliche Mutter die elterliche Gewalt, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes durch die Annahme an Kindes-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

statt verlieren. Insoweit stimmen die Anträge mit dem Entw. überein und wurden dessen Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 von der Komm. gebilligt.

Im Abs. 1 Satz 2 des Entw. ist bestimmt, daß der leibliche Vater und die leibliche Mutter, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden beendigt oder beschränkt oder die Adoption aufgehoben wird, die elterliche Gewalt nicht wieder erlangen.

A. Zunächst beschäftigte man sich nur mit dem Falle, daß die Annahme an Kindesstatt gemäß §. 1629 wiederaufgehoben wird.

Der Antrag 1 hält hier am Entw. fest, will jedoch dem Vormundschaftsgerichte die Macht geben, den leiblichen Eltern dann die Gewalt wieder zu übertragen, wenn das Kind durch die Adoption ihren Lebensverhältnissen nicht zu sehr entfremdet ist. Die Anträge 2 und 3 wollen die elterliche Gewalt stets an die natürlichen Eltern zurückkehren lassen.

Die Komm. lehnte die Anträge ab und billigte den Entw.

Die Gründe waren:

Eine gewisse formale Konsequenz scheine für die Anträge 2 und 3 zu sprechen; man könne davon ausgehen, daß auf die elterliche Gewalt nicht verzichtet werden könne, die leiblichen Eltern daher, als sie der Adoption zustimmten, nur zu Gunsten derselben von der elterlichen Gewalt zurückgetreten seien und nun nach Wegfall der Adoption kein Grund vorliege, warum die elterliche Gewalt an sie nicht wieder zurückkehren solle, zumal ja die Beziehungen zwischen dem Kinde und seinen natürlichen Eltern der Adoption ungeachtet nach verschiedenen Richtungen hin bestehen geblieben seien. Allein diese Ausführung habe doch nur formalen Werth. Innerlich betrachtet sei das Kind durch die Adoption den leiblichen Eltern entfremdet worden und in andere Familien- und soziale Verhältnisse eingetreten. Gewiß wäre es falsch zu sagen, die leiblichen Eltern hätten eine Lieblosigkeit begangen, als sie das Kind dem Fremden hingegeben hätten. Denn die Fälle seien nicht selten, in denen aus Noth oder gerade mit Rücksicht auf die Interessen des Kindes die Eltern den Annahmevertrag abgeschlossen hätten. Wenn man nun auch nicht sagen dürfe: aus Schuld der leiblichen Eltern sei eine Aenderung der Umstände eingetreten, wenn man also auch die Vorschrift des Entw. nicht etwa als eine Strafe auffassen könne, so müsse man doch zugeben, daß durch die Adoption in den Verhältnissen des Kindes eine derartige Verschiebung eingetreten sei, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Garantieen nicht mehr vorhanden seien, welche sonst im Verhältnisse zwischen Eltern und Kind vorlägen und den Gesetzgeber veranlaßten, den Eltern die Gewalt einzuräumen. Die Eltern, welche das Kind von der Geburt an pflegten, seien mit dem Kinde zusammengewachsen; durch die Adoption aber werde das Kind den Eltern entrissen, oft genug sähen die Eltern das Kind während der Dauer des Adoptionsverhältnisses gar nicht mehr. Diesen Gründen gegenüber könne nicht in Betracht kommen, daß auch Fälle denkbar seien, wo noch keine besondere Entfremdung stattgefunden und das Adoptionsverhältniß nicht lange bestanden habe; ebensowenig könne eingewendet werden, daß die leiblichen Eltern die natürlichen Schützer des Kindes seien; durch die Adoption hätten sie eben diese Eigenschaft verloren. Der Hinweis darauf, daß die Tochter, welche noch zur Zeit der Minderjährigkeit Wittwe geworden sei, in die elterliche Gewalt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zurückkehre, könne nicht entscheiden, weil die Adoption zu einer Trennung des Kindes von seinen natürlichen Eltern führe, während die Tochter trotz ihrer Verehelichung dem elterlichen Hause nicht fremd werde, sondern in demselben regelmäßig verkehre und sich Rath erhole. Gegen den Antrag 1 spreche, daß es bedenklich sei, dem Vormundschaftsrichter eine solche diskretionäre Gewalt zu geben. Der Richter werde häufig nicht in der Lage sein, zu beurtheilen, ob die Voraussetzungen, welche der Antrag 1 aufstelle, gegeben seien, da es sich oft um ganz intime Familienverhältnisse handele.

§. 1627. Unterhaltspflicht.

B. Für die Fälle, daß die elterliche Gewalt des Annehmenden beendigt oder beschränkt ist, war man zunächst darüber einig, daß in Gemäßheit der Beschlüsse zur elterlichen Gewalt jetzt nicht mehr von einer Beschränkung der Gewalt, sondern von einem „Ruhen" derselben, wie im Antrage 3, zu sprechen sei. Im Uebrigen hält der Antrag 2 am Entw. fest, während der Antrag 1 für diesen Fall dasselbe bestimmen will, was der Antragsteller zum Falle des Verlustes der elterlichen Gewalt durch Aufhebung der Adoption vorgeschlagen hat. Der Antrag 3 schließt sich an den Beschluß der Komm. zu §. 1597 auf S. 715 an.

Da kein Grund ersichtlich war, weshalb es hier anders als bei der Ehelichkeitserklärung gehalten werden solle, so wurde der Antrag 3 angenommen. Die Anträge 1 und 2 waren im Laufe der Berathung in dieser Beziehung zu Gunsten des Antrags 3 zurückgezogen worden.

XI. Zu §. 1627 war beantragt, die Vorschrift in folgender Fassung vor den §. 1624 einzustellen:

> Durch die Annahme an Kindesstatt wird zwischen dem Annehmenden einerseits und dem angenommenen Kinde und denjenigen Abkömmlingen desselben, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, andererseits eine gegenseitige Unterhaltspflicht nach Maßgabe der für leibliche Verwandte geltenden Vorschriften begründet. Soweit diese Vorschriften das Bestehen eines gesetzlichen Erb- oder Pflichttheilsrechts zwischen dem Bedürftigen und dem Unterhaltspflichtigen voraussetzen, kommt die Vorschrift des §. 1624 Abs. 2 nicht in Betracht.
>
> Der Annehmende ist dem angenommenen Kinde und dessen Abkömmlingen gegenüber vor den leiblichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig.

Der Antrag weicht nur redaktionell vom Entw. ab, welcher sachlich gebilligt wurde. Die Frage, ob mit dem Antrage die gegenseitige Unterhaltspflicht ausdrücklich auszusprechen ist, sowie die Frage nach der Stellung der Vorschrift wurde der Red.Komm. überwiesen.

§. 1628. Vertragsmäßige Regelung des Annahmeverhältnisses.

XII. Zu §. 1628 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

> In dem Annahmevertrage kann vereinbart werden, daß dem Annehmenden die elterliche Nutznießung des Vermögens des Kindes nicht zustehen soll.
>
> Es kann in dem Annahmevertrage ferner vereinbart werden, daß das Kind dem Annehmenden gegenüber ein gesetzliches Erb- oder Pflichttheilsrecht nicht erlangen soll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Im Uebrigen können, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 1622 Abs. 2[1]) die gesetzlichen Wirkungen der Annahme an Kindesstatt in dem Annahmevertrage nicht geändert werden.

2. zwischen die Abs. 1 und 2 folgende Vorschrift einzustellen:

Erfolgt die Annahme durch eine Frau, so kann in dem Annahmevertrage bestimmt werden, daß ihr die Verwaltung des Vermögens des Kindes nicht zustehen soll. In einem solchen Falle verbleibt die Verwaltung demjenigen, welcher sie bisher hatte.

Der Antrag 1 weicht vom Entw. sachlich nicht ab; auch der Antrag 2 beanstandet den Entw. an sich nicht, sondern schlägt nur einen Zusatz vor, der eine weitere Bestimmung als der freien Disposition der den Annahmevertrag schließenden Parteien unterliegend bezeichnet.

Der Entw. wurde unter Ablehnung des Antrags 2 sachlich gebilligt.

Für den Antrag 2 wurde geltend gemacht:

Durch die Beschlüsse zu §. 1538 ff., insbesondere zu §. 1542a[2]) stehe fest, daß die elterliche Gewalt der Mutter die Vermögensverwaltung nicht als nothwendigen Bestandtheil in sich schließe; daß die Mutter vielmehr, während sie auf die elterliche Gewalt als solche nicht verzichten könne, die Vermögensverwaltung zu jeder Zeit beliebig ablehnen dürfe. Das sei deshalb geschehen, weil es für manche Mütter unerwünscht sein könne, ein größeres Vermögen zu verwalten, und weil sie auch oft die Fähigkeit hierzu nicht besäßen. Es liege nun nahe, daß manche Frau, die ein Kind annehmen wolle, nicht geneigt sei, die Vermögensverwaltung zu übernehmen. In diesem Falle sei kein Grund erfindlich, diesem Wunsche nicht zu willfahren, zumal die Frau sich auf einem Umwege doch der Vermögensverwaltung entledigen könne; denn ihrem Antrag, ihr einen Beistand beizugeben, müsse zu jeder Zeit entsprochen werden; es sei nun doch richtiger, die Frau nicht zu diesem Umwege zu zwingen, sondern ihr das Recht, die Vermögensverwaltung beim leiblichen Vater belassen zu dürfen, einzuräumen. Dies sei auch unbedenklich, da die Fälle, daß der zu Adoptirende Vermögen besitze, sehr selten seien.

Die Gründe der Mehrheit waren:

Für die beantragte Vorschrift liege einmal deshalb, weil der Anzunehmende selten Vermögen habe, und dann aus dem Grunde, weil der von der Minderheit angegebene Umweg offen stehe, kein Bedürfniß vor. Die vorgeschlagene Bestimmung schaffe ein sehr komplizirtes Rechtsverhältniß und sei namentlich mit Rücksicht auf die Unklarheit der Zustände, welche sie im Gefolge habe, unerwünscht. Der Vorschlag sei übrigens auch nicht unbedenklich. Denn im Falle der Aufstellung eines Beistandes liege es eben in der Hand der Inhaberin der elterlichen Gewalt, die Vermögensverwaltung wieder an sich zu nehmen, während sie nach dem Antrag auf die Vermögensverwaltung für immer verzichtet habe. Die Stellung des Gerichts werde durch den Antrag auch eine ungünstigere, da

---

[1]) Gemeint ist die Fassung unter VI, 1.

[2]) Dem §. 1542a d. Vorl. Zus. entsprechen E. II §. 1582, R.T. §. 1669, §. 1670 Abs. 1, B.G.B. §. 1693, §. 1695 Abs. 1.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

das Gericht dem Beistande gegenüber freiere Hand habe als dem Vater gegenüber. Sei es aber einmal wünschenswerth, die Vermögensverwaltung dem Vater zu belassen, so hindere nichts, ihn als Beistand zu bestellen.

XIII. Zu §. 1629 war folgende Fassung beantragt:

§. 1629. Aufhebung der Annahme: durch Vertrag,

§. 1629. Das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß kann durch Vertrag zwischen dem Annehmenden einerseits und dem angenommenen Kinde sowie den in der Annahme mitbegriffenen Abkömmlingen desselben andererseits wiederaufgehoben werden. Ist das Kind verstorben, so kann durch Vertrag zwischen dem Annehmenden und den Abkömmlingen des Kindes die Aufhebung des zwischen ihnen durch die Annahme begründeten Rechtsverhältnisses erfolgen.

§. 1629a. Haben Ehegatten gemeinsam ein Kind angenommen oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so bedarf es zur Aufhebung des durch die Annahme begründeten Rechtsverhältnisses, solange beide Ehegatten noch leben, der Theilnahme beider Ehegatten an dem Aufhebungsvertrage. Ist einer der Ehegatten verstorben, so kann durch Vertrag zwischen dem anderen Ehegatten einerseits und dem Kinde sowie dessen Abkömmlingen andererseits das durch die Annahme zwischen ihnen begründete Rechtsverhältniß aufgehoben werden. Ist das Kind verstorben, so finden die Vorschriften des §. 1629 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§. 1629b. Der Aufhebungsvertrag muß vor Gericht oder vor Notar geschlossen werden. Die Aufhebung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Ist der Annehmende oder das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so finden die für die Annahme geltenden Vorschriften des §. 1612 und des §. 1613 Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

Der Aufhebungsvertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht nach Maßgabe des §. 1617.[1])

Der Antrag weicht vom Entw. nur redaktionell ab. Die Abs. 1, 2 und 3 des Entw. sind im §. 1629 des Antrags, der Abs. 4 im §. 1629a und der Abs. 5 im §. 1629b wiedergegeben. Die Zitate des Abs. 5 des Entw. sind im §. 1629b theils wiederholt, theils durch Aufnahme des Inhalts der betreffenden Vorschriften ersetzt.

Die Komm. billigte sachlich den Entw.

XIV. Zu §. 1630 lagen die Anträge vor:

§. 1630. durch Anfechtung des Annahmevertrags,

1. die Vorschrift zu fassen:

Ist der Annahme- oder der Aufhebungsvertrag oder die Einwilligung einer der in den §§. 1606, 1609, 1610 bezeichneten Personen anfechtbar, so finden auf die Anfechtung und auf die Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts die Vorschriften des §. 1612, des §. 1613 Abs. 1, 2 und des §. 1614 entsprechende Anwendung.

[1]) Gemeint ist der §. 1617 in der Fassung des Antrags 1 zu §. 1616 auf S. 724.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. als §. 1630a folgende Vorschrift einzustellen:

Der Annehmer kann die Aufhebung des durch die Annahme begründeten Verhältnisses verlangen, wenn der Angenommene eine Handlung begangen hat, welche nach §. 2001 die Entziehung des Pflichttheils rechtfertigen würde.

Verzeiht er die Handlung, so erlischt dieses Recht.

hierzu die Unteranträge:

3. dem §. 1630a folgenden Zusatz zu geben:

Sind Abkömmlinge des Angenommenen vorhanden, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, so kann auf die Aufhebung nur geklagt werden, wenn sie an der Verfehlung theilgenommen oder sich gleichfalls einer Verfehlung solcher Art schuldig gemacht haben.

4. den §. 1630a zu fassen:

Der Annehmende kann die Aufhebung des zwischen ihm und dem Kinde begründeten Rechtsverhältnisses verlangen, wenn das Kind ꝛc.

A. Der Antrag 1 giebt den §. 1630 ohne sachliche Abweichung vom Entw. wieder. Der Entw. wurde genehmigt.

durch Verschulden des Kindes,

B. Der Antrag 2 will den Adoptiveltern die Möglichkeit einräumen, wegen eines Verhaltens des Kindes, das sie zur Entziehung des Pflichttheils berechtigen würde, das Adoptionsverhältniß zu lösen. Dieses Recht will der Antrag 3 nur in dem Falle gewähren, wenn Abkömmlinge des Angenommenen, auf die sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, nicht vorhanden sind, es sei denn, daß sich diese Abkömmlinge selbst gegen den Annehmenden verfehlt haben. Der Antrag 4 schlägt vor, nur die Lösung des zwischen dem Annehmenden und dem Kinde bestehenden Verhältnisses zuzulassen, so daß also etwaige Abkömmlinge des Angenommenen, auf welche sich die Wirkungen der Adoption erstrecken, im Adoptionsverhältnisse verbleiben würden.

Die Komm. lehnte in eventueller Abstimmung den Antrag 4 ab und nahm den Antrag 3 an, lehnte dann aber in definitiver Abstimmung den Antrag 2 mit dem Antrage 3 ab.

Für den Antrag 2 wurde geltend gemacht:

Es sei etwas Halbes und Unnatürliches, wenn die Adoptiveltern zwar dem Adoptivkinde wegen seines Verhaltens den Pflichttheil entziehen könnten, im Uebrigen aber an die Annahme gebunden blieben, den Angenommenen auch fernerhin als ihr Kind behandeln und ihm ihren Namen lassen müßten. Daß das Adoptionsverhältniß nicht unlösbar sei, sei durch den §. 1629 anerkannt. Wenn es nun durch Vertrag aufgehoben werden könne, sei kein innerer Grund vorhanden, anderen erheblichen Thatsachen, insbesondere dem groben Undanke des Kindes, eine entsprechende Wirkung zu versagen; das stehe im Widerspruche mit der Behandlung der Ehe, bei welcher nach dem Entw. umgekehrt gerade das Verschulden der Ehegatten, nicht dagegen die Willensübereinstimmung einen Aufhebungsgrund bilde. Dem geltenden Rechte sei der Antrag nicht fremd, insbesondere lasse das Züricher Gesetzbuch (§. 250) eine Zwangsauflösung des Adoptionsverhältnisses auf einseitiges Verlangen der Adoptiveltern zu.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Gründe der Mehrheit waren:

Wolle man den Antrag 2 überhaupt annehmen, so sei jedenfalls die vom Antrage 4 vorgeschlagene Modifikation nicht zu billigen. Denn der zu §. 1629 eingenommene Standpunkt der Einheitlichkeit des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses zwinge zur Lösung des Adoptionsverhältnisses nach allen seinen Richtungen, also auch gegenüber denjenigen Abkömmlingen des Angenommenen, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstreckten. Der Hinweis auf den §. 1631 sei in dieser Beziehung nicht durchschlagend, da im Falle des §. 1631 die Lösung des Adoptionsverhältnisses lediglich aus dem formalen Grunde eintrete, um die Ehe aufrechterhalten zu können. Es sei überdies auch nicht erwünscht, daß der Annehmende zwar vom Angenommenen sich lossage, dessen Kinder aber behalte. Wolle er die Kinder behalten, so sei es schon im Interesse der Kinder billig, um diese nicht mit ihrem leiblichen Vater in Widerstreit zu setzen, daß auch der Angenommene nicht ausscheide.

Auf der anderen Seite würde es aber auch eine große Härte sein, wollte man mit dem Antrage 2 den unschuldigen Abkömmlingen des Angenommenen, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstreckten, wegen der Schuld des Angenommenen bereits erworbene Rechte entziehen. Die Vorschrift des Antrags 2 müsse also jedenfalls durch die im Antrage 3 enthaltene Bestimmung eingeschränkt werden.

Prüfe man nun die so modifizirte Vorschrift des Antrags 2, so zeige sich, daß in Folge dieser Modifikation die praktische Bedeutung des Antrags 2 so sehr eingeschränkt sei, daß man sich fragen müsse, ob ein Bedürfniß für die vorgeschlagene Bestimmung vorhanden sei. Bejahe man aber auch diese Frage, so könne der Antrag doch nicht angenommen werden, weil er mit dem Grundgedanken der Annahme an Kindesstatt im Widerspruche stehe. Die Analogie mit der Ehe sei nicht passend, da die Frau nicht in die Gewalt des Mannes komme und das Verhältniß von Mann und Frau ein völlig anderes sei als jenes zwischen Adoptivvater und Adoptivkind. Man müsse vielmehr die Analogie des Verhältnisses des leiblichen Vaters zu seinem ehelichen Kinde heranziehen, auf welche Analogie auch der Zweck der Adoption hinweise. Daß die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses durch Vertrag möglich sei, könne hier nicht ins Gewicht fallen, da diese Aufhebung keine einseitige sei und sich nur als eine durch die Bedürfnisse des Lebens gerechtfertigte Ausnahme von den sich aus dem Prinzipe des §. 1601 Abs. 1 an und für sich ergebenden Konsequenzen darstelle. Der leibliche Vater könne sich nun von seinem Kinde nie völlig lossagen; das Kindesverhältniß als solches bleibe immer bestehen, namentlich dauere die Unterhaltspflicht des Vaters stets fort und behalte das Kind auch den Namen des Vaters. Der Antrag wolle den Annehmenden sogar von der Unterhaltspflicht befreien. Das gehe viel zu weit. Thatsächlich könne der Adoptivvater seine Beziehungen zum Angenommenen lösen, damit sei dem Bedürfnisse genügt; aber die Unterhaltspflicht, das Kindesverhältniß als solches müsse bestehen bleiben, sonst würde das Kind wieder seiner natürlichen Familie zufallen. Aus dieser sei es aber eben durch den Annehmenden herausgenommen worden. Der Annehmende habe beim Abschlusse des Annahmevertrags sich der Gefahr, daß das Kind vielleicht mißrathen werde, bewußt sein müssen. Diese Gefahr müsse er tragen, und es gehe nicht an, daß er sie auf die leiblichen Eltern abwälze. Das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sei unbillig und widerstreite insbesondere dann, wenn etwa das Kind vom Adoptivvater schlecht erzogen worden sei, der Gerechtigkeit. Jedenfalls müsse aber dem Adoptivkinde gleiches Recht wie dem Adoptivvater eingeräumt werden, was jedoch aus den in den Mot. (IV S. 1000) enthaltenen Gründen nicht möglich sei.

§. 1239.

XV. Im Zusammenhange mit der Wirkung des Aufhebungsvertrags wurde der Antrag berathen:

den Abs. 2 des §. 1239 zu streichen.

Da der Antrag nur eine redaktionelle Abänderung bezweckt, so wurde er der Red.Komm. zur Prüfung überwiesen.[1])

§. 1631. durch verbotswidrige Heirath.

XVI. Zu §. 1631 war folgende Fassung beantragt:

Ist der Vorschrift des §. 1240 zuwider zwischen solchen Personen, die durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind, eine Ehe geschlossen, so tritt mit der Eheschließung die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein.

Ist die Ehe nichtig oder ist sie anfechtbar und angefochten, so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, diese mit der Eheschließung verwirkt. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Ehe wegen eines Formmangels nichtig und nicht in das Heirathsregister eingetragen ist.

Der Antrag weicht vom Entw. nur redaktionell ab und entspricht bezüglich der Fassung des Ausnahmefalls, in welchem die Vorschrift des Abs. 2 keine Anwendung finden soll, den Beschlüssen der Komm. bei der Nichtigkeit der Ehe (S. 57). Der Antrag wurde gebilligt.

Namensführung bei Aufhebung der Annahme an Kindesstatt.

XVII. Es war beantragt:

1. nach §. 1630 als §. 1630a folgende Vorschrift einzustellen:

   Durch die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt verliert der Angenommene das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn im Falle des §. 1621 die Annahme nach dem Tode eines der Ehegatten aufgehoben wird.

2. diese Vorschrift zu fassen:

   Durch die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt verlieren diejenigen, auf welche sich die Wirkungen der Aufhebung erstrecken, das Recht ꝛc. (wie im Antrag 1).

Nachdem sich der Antragsteller zu 1 mit dem Antrage 2 einverstanden erklärt hatte, wurde der Antrag gestellt:

3. die Vorschrift des §. 1630a in der Fassung des Antrags 2:
   a) im Satze 1 nicht auf die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt im Falle des §. 1631 zu erstrecken und
   b) den Satz 2 auf den Fall zu beschränken, daß beide Ehegatten ein Kind gemeinschaftlich adoptiren.

---

[1]) Die Red.Komm. entschied sich für die Beibehaltung sowohl des §. 1238 Abs. 1 Satz 2 (vergl. S. 31 unter A), wie des §. 1239 Abs. 2 (vergl. S. 34 unter V); sie beschloß ferner, den §. 8 des Entw. II zu streichen und im Art. 11 des Entw. d. E.G. als §. 836r in die C.P.O. einzustellen (vergl. S. 67 unter IX).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Mehrheit der Komm. lehnte den Antrag 3 ab und nahm den Antrag 2 an; der Red.Komm. wurde anheimgegeben, die Vorschrift nicht als §. 1630a, sondern als §. 1631a einzustellen, um schon durch die Stellung der Vorschrift ihre Geltung auch für den §. 1631 zum Ausdrucke zu bringen.

Die Gründe waren:

Sehe man zunächst davon ab, ob der Satz 1 des Antrags 2 auch für die Auflösung des Adoptionsverhältnisses im Falle des §. 1631 gelten solle, so könne fraglich sein, ob die Vorschrift nicht selbstverständlich sei, da der Familienname ein bestehendes Familienverhältniß bezeichne, das Familienverhältniß jedoch aufgelöst sei und daraus, daß die geschiedene Frau den Namen des Mannes fortführe, ein Gegengrund nicht entnommen werden könne. Allein ohne ausdrückliche Bestimmung sei der Verlust des Namens seitens des Angenommenen nicht unzweifelhaft. Denn die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses habe keine rückwirkende Kraft; die elterliche Gewalt des Annehmenden gehe zwar durch die Aufhebung der Annahme unter, die elterliche Gewalt des leiblichen Vaters erwache jedoch nicht wieder, so daß man sogar sagen könnte, der Angenommene habe überhaupt keinen Namen. Zweifel könnten auch daraus hergeleitet werden, daß bei einer Aenderung des Namens des leiblichen Vaters die bisher geborenen Kinder den alten Namen behielten. Deshalb empfehle sich die Aufnahme einer besonderen Bestimmung für die Namensführung bei der Aufhebung der Adoption. Sachlich sei die Vorschrift des Antrags 2 mit Rücksicht auf den Zweck und die Absicht des Aufhebungsvertrags zweifellos zu billigen.

Was die Frage der Ausdehnung der Vorschrift des Satzes 1 auch auf den Fall des §. 1631 anbelange, so sei dieselbe natürlich nur für den Fall von praktischer Bedeutung, daß der Adoptivsohn die Adoptivmutter heirathe. Nach dem Antrage 2 verliere hier der Adoptivsohn durch die Heirath seinen Namen und erhalte den vor der Adoption geführten Namen zurück, während der Antrag 3 den Adoptivsohn und die Adoptivmutter im Besitze des durch die Adoption erlangten Namens belasse. Für den Antrag 3 spreche allerdings, daß durch ihn das Verhältniß einfacher geregelt werde und daß im Falle des §. 1631 lediglich persona eximitur, die Adoption im Uebrigen aber nicht rückgängig gemacht werde. Allein es sei unnatürlich, daß die Frau dem Manne den Namen gebe, und deshalb sei der Antrag 2 vorzuziehen.

Bezüglich des Satzes 2 könne es, wie hinsichtlich des Satzes 1, zweifelhaft sein, ob die Bestimmung, welche der Satz 2 enthalte, wenn man von der durch den Antrag 3 aufgeworfenen Frage wieder absehe, nicht selbstverständlich sei, da, wie die Mot. (IV S. 999) ausführten, im Falle der Aufhebung des Adoptionsverhältnisses erst nach dem Tode eines der Ehegatten das durch die Annahme an Kindesstatt zwischen dem verstorbenen Ehegatten und dem Angenommenen begründete Verhältniß unberührt bleibe. Allein gleichwohl erscheine auch hier die Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift nothwendig.

Daß die Vorschrift des Satzes 2 des Antrags 1 für den Fall materiell richtig sei, daß beide Ehegatten gemeinsam ein Kind angenommen haben, könne nicht bezweifelt werden. Für den Fall, daß der Ehemann das Kind seiner Ehefrau angenommen habe, wolle der Antrag 3, entgegen dem Antrage 1, dem Kinde, falls nach dem Tode der Frau der Aufhebungsvertrag geschlossen sei — der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fall, daß der Mann vorher gestorben sei, komme selbstverständlich nicht in Betracht, da die Frau keinen Aufhebungsvertrag schließen könne —, die Fortführung des Namens des Mannes nicht gestatten. Dies erscheine jedoch unbillig, da die Frau, wenn sie auch den Annahmevertrag nicht abgeschlossen habe, doch demselben habe zustimmen müssen, aus demselben also ein Recht erworben habe, das zu schützen sei.

§. 1632.

XVIII. Zu §. 1632, welcher den achten Titel über die Feststellung familienrechtlicher Verhältnisse bildet, lag der nur redaktionelle Antrag vor:

den §. 1632 als §. 627d in die C.P.O. zu versetzen.

Hiermit war die Komm., unter sachlicher Billigung des §. 1632, einverstanden.[1])

Vormundschaft.

XIX. Man kam zum dritten Abschnitte des vierten Buches, welcher von der Vormundschaft, und zwar im ersten Titel von der Vormundschaft über Minderjährige handelt. Der Abschnitt I regelt in den §§. 1633 bis 1647 die Anordnung der Vormundschaft.

§. 1633. Voraussetzungen.

Zu §. 1633 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

   Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn dem Gewalthaber weder die Vertretung in den die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht oder wenn der Familienstand des Minderjährigen nicht zu ermitteln ist.

2. dem §. 1633 beizufügen:

   oder wenn nach der Feststellung des Vormundschaftsgerichts der Familienstand des Minderjährigen nicht zu ermitteln ist.

   und bei der Redaktion zu prüfen, ob nicht statt

   oder wenn die elterliche Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist

   zu setzen ist:

   oder wenn die Sorge für Person und Vermögen des Minderjährigen dem Vater und der Mutter nicht zusteht.

Die Anträge 1 und 2 sind sachlich übereinstimmend. Einverständniß bestand darüber, daß der Entw. sachlich zu billigen ist, der Ausdruck „oder wenn ..... beschränkt ist" mit Rücksicht auf die Beschlüsse der Komm. bezüglich des Ruhens der elterlichen Gewalt in der von den Anträgen vorgeschlagenen Weise geändert werden muß und daß der in den Anträgen enthaltene Zusatz,

---

[1]) Dem §. 1632 entsprechen in dem Entw. e. Ges. betr. Aenderungen der C.P.O. 2c. die §§. 592a, d und e (vergl. die Anm. auf S. 476). Der Satz 1 lautete nach der Zus. der Red.Komm.:

Wird die Klage auf Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder auf Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere erhoben, so wirkt das Urtheil, welches auf eine solche Feststellungsklage erlassen und noch während der Lebenszeit der Parteien rechtskräftig geworden ist, für und gegen Alle.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß die Vormundschaft auch zu bestellen ist, wenn sich der Familienstand des Minderjährigen nicht ermitteln läßt, mit Rücksicht auf die Beschlüsse zu §. 1556 nothwendig ist. Die Worte im Antrage 2 „nach der Feststellung des Vormundschaftsgerichts" wurden vom Antragsteller fallen gelassen. Einverständniß bestand ferner darüber, daß der Umstand, daß die thatsächliche Sorge für die Person des Kindes dem Gewalthaber zusteht, die Bestellung einer Vormundschaft nicht ausschließt.

320. (S. 6325 bis 6340.)

I. Die Komm. setzte die Berathung des Vormundschaftsrechts fort.

§. 1634. Bestellung des Vormundes.

Das „Bestellungsprinzip" des §. 1634, gegen dessen vollständige Durchführung in der Kritik Bedenken geäußert worden sind, wurde von der überwiegenden Mehrheit gebilligt, wenngleich von einer Seite angeregt wurde, ob nicht insbesondere die gesetzliche Vormundschaft des Vaters der unehelichen Mutter über deren uneheliches Kind beizubehalten sei.

Art. 79 d. E.G. Vorbehalt für die Landesgesetzgebung.

Auf den nach der Anm. zu §. 1634 im E.G. zu machenden Vorbehalt für die Landesgesetzgebung bezog sich der Antrag,

den Art. 79 des Entw. d. E.G. zu fassen:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder eines Kommunalverbandes oder einer rechtsfähigen Stiftung oder eines rechtsfähigen Vereins stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder der Vorstand eines Kommunalverbandes die Rechte und Pflichten eines Vormundes über solche Minderjährige hat, die unter der Aufsicht des Vorstandes in einem Anstaltsgebäude oder in den von dem Vorstand ausgewählten Familien erzogen oder verpflegt werden, unbeschadet der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, statt des Vorstandes einen anderen Vormund zu bestellen.
>
> Unberührt bleiben auch die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle einer nach Abs. 1 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vorstande die nach §. 1690 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zustehen.

hierzu die Unteranträge:

1. . . . . nach welchen der Vorstand einer unter der Verwaltung oder Aufsicht des Staates stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder der Vorstand oder Beamte eines Kommunalverbandes die Rechte und Pflichten . . . . die unter seiner Aufsicht in einem Anstaltsgebäude oder in von ihm ausgewählten Familien . . . .
2. hinter „oder in den von dem Vorstand ausgewählten Familien" einzuschalten

   und, soweit es sich um uneheliche Kinder handelt, auch in der eigenen Familie;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf